Gutachten zu einer Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Vorhaben Änderung Bebauungsplan Postweg in Kalkar

Verfasser:

ASP Gesamtgutachten

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden

Teil Fledermäuse:

Dipl.-Biogeogr. Hans Steinhäuser

Graevendal GbR,
Moelscherweg 44,
47574 Goch

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Alexander Kühne
Ader & Kleemann
Architekten × Ingenieure
Postweg 52
47546 Kalkar

Erstellt: Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

PLANVORHABEN UND ANLASS 2

RECHTLICHE GRUNDLAGEN 2

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 3

DATENRECHERCHE 3
ORTSBEGEHUNG 4
SÄUGETIERE 4
VÖGEL 5
AMPHIBIEN UND REPTILIEN 5

ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG 6

LITERATUR 7

ERKLÄRUNG 7

ANHANG 1: PLANGEBIET „POSTWEG“ 8

ANHANG 2: DATENRECHERCHE FIS 9

ANHANG 3: DATENRECHERCHE FUNDORTKATASTER 10

ANHANG 4: FOTODOKUMENTATION 11

ANHANG 5: GESAMTPROTOKOLL 14

Planvorhaben und Anlass

In Kalkar soll im Bereich Postweg 52-54 auf ca. 3.700 m² der Bebauungsplan geändert werden, um einen Anbau an das Bürogebäude mit der Hausnummer 52 und einen Neubau eines Einfamilienhauses auf der westlich davon gelegenen Fläche zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand. Nördlich grenzt ein Damwildgehege an, an dessen östlichen Rand sich ein Alteichenbestand befindet. Südlich und östlich des Plangebiets ist weitere Wohnbebauung vorhanden, die aus Einzel- bzw. Doppelhäusern mit Gärten besteht. Im Plangebiet befinden sich derzeit ein Wohn- und ein Bürogebäude mit Gärten sowie ein Parkplatz. Auch ein kleiner Teil des Damwildgeheges befindet sich innerhalb des Plangebiets.

An der Stelle des geplanten Anbaus befindet sich derzeit ein Garten mit Ziersträuchern. Auf der Fläche des geplanten Neubaus ist ein Schwimmbecken (Wasser abgelassen) mit angrenzendem Gartenbereich vorhanden. Im Norden befindet sich ein Robinienwäldchen mit mittlerem Stammumfang. Hier müssen einige Bäume entfernt werden, um die Baustelle zu erreichen und den späteren Zugang zum Gebäude zu ermöglichen.

Gebäudeabrisse sind derzeit nicht geplant und deshalb auch kein Bestandteil des vorliegenden Gutachtens.

Da in Bäumen prinzipiell verschiedene Fledermaus- und Vogelarten beheimatet sein können, muss vor einer Rodung überprüft werden, ob sich in ihnen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für diese Arten befinden. Mit der Prüfung wurde das das Planungsbüro STERNA beauftragt. Zur Absicherung der eigenen Expertise wurde für die Beurteilung von möglichen Fledermausquartieren ein Spezialist des Büros Graevendal GbR hinzugezogen.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben Verstöße gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergeben können. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten (vgl. Kiel 2007, MKULNV 2010).

Für das Planvorhaben ist insbesondere zu prüfen, ob es bei der Realisierung zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte. Danach ist es verboten

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird anhand einer Datenrecherche in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wird in der Regel auch ein Ortstermin durchgeführt, um eine Habitatabschätzung vornehmen zu können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe 2).

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Als Grundlage für eine Einschätzung des relevanten Artenspektrums dient das Fachinformationssystem (FIS) für Nordrhein-Westfalen (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe). Eine Abfrage des Systems für den TK25-Quadranten 4203-4 erbrachte das in Anhang 2 angegebene Artenspektrum.

Bei diesem Artenspektrum ist zu beachten, dass hier ein mehr als 30 km² großes Areal berücksichtigt wird. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebiets von ca. 0,37 ha und der darin enthaltenen Habitate können Vorkommen der aufgeführten Rastvögel ausgeschlossen werden. Auch bei den potenziell vorhandenen Brutvogelarten fehlen für die meisten Arten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet oder in dessen Umgebung. Damit bleiben seitens der Vögel lediglich sieben potentielle Brutvogelarten übrig (Tab. 1).

Weitere Arten werden im FIS nicht aufgeführt. Im Falle der Fledermäuse ist davon auszugehen, dass keine Daten vorliegen und nicht, dass es keine Vorkommen gibt. Deshalb wurden vorsorglich die Bäume sowie der unterirdische Wartungsraum des Schwimmbeckens auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft.

Zum Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten gibt das FIS keine Arten an. In der Herpetofauna NRW (Hachtel et al. 2011) wird für den TK-Quadranten die Zauneidechse als einzige planungsrelevante Art aufgeführt.

Das Fundortkataster des Landes NRW enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umfeld (Anhang 3). Daten aus dem ehrenamtlichen Naturschutz liegen für das Plangebiet nicht vor.

Ortsbegehung

Da ein Vorkommen der in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde am 06.06.2017 eine Ortsbesichtigung von H. Steinhäuser und S.R. Sudmann durchgeführt, bei der das Plangebiet sowie die nähere Umgebung hinsichtlich des Vorkommens von planungsrelevanten Arten in Augenschein genommen wurden (s. a. Fotodokumentation in Anhang 4).

Besonderes Augenmerk galt den Bäumen, die für das geplante Vorhaben gerodet werden müssen. Außerdem wurden ein unterirdischer Wartungsraum und ein hieran angeschlossener Rohrschacht für das Schwimmbecken auf eine Nutzung durch Fledermäuse mit Hilfe von Endoskop und Lampen hin begutachtet.

Tab. 1: Ergebnis der Datenrecherche und der Potenzialabschätzung des Plangebiets nach Luftbildauswertung für planungsrelevante Arten und deren Kontrolle am 06.06.2017.

Art		**Ergebnis Kontrolle**
Säugetiere		
Fledermäuse spec.		Keine Quartiere vorhanden
Vögel (Brutvorkommen)		
Feldsperling	*Passer montanus*	Kein Vorkommen vorhanden
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Habitateignung pessimal
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Kein Vorkommen vorhanden
Steinkauz	*Athene noctua*	Keine Brutmöglichkeiten vorhanden
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Kein Vorkommen vorhanden
Waldkauz	*Strix aluco*	Kein Vorkommen vorhanden
Waldohreule	*Asio otus*	Kein Vorkommen vorhanden
Amphibien, Reptilien		
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Keine geeigneten Habitate vorhanden

Säugetiere

Aus der Gruppe der Säugetiere sind allenfalls Fledermäuse vom Planvorhaben betroffen. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der von den Baumaßnahmen be-

troffenen Bäume und Gebäude (Wartungsraum Schwimmbecken) durch Fledermäuse vorgefunden. Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren, Wochenstuben und Winterquartieren kann für das von Baumaßnahmen betroffene Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die betreffenden Bäume weisen keine geeigneten Spalten und Höhlen auf. Die von den geplanten Maßnahmen nicht betroffenen Gebäude wurden nicht kontrolliert, da sich für dort möglicherweise vorkommende Bestände keine Beeinträchtigungen ergeben.

Vögel

In den Bäumen waren keine Horste vorhanden, die planungsrelevanten Arten als Nistplatz dienen könnten. Die zur Rodung anstehenden Bäume weisen zudem keine Großhöhlen auf, wie sie z. B. vom Stein- oder Waldkauz genutzt werden könnten. Ebenso konnten keine Kleinhöhlen entdeckt werden. An den vorhandenen Gebäuden waren keine Mehlschwalbennester vorhanden.

Feldsperling und Gartenrotschwanz könnten im Plangebiet brüten. Feldsperlinge hätten jedoch beim Ortstermin angetroffen werden müssen, wenn sie dort vorkommen. Ein Vorkommen dieser Art lässt sich also ausschließen. Für den Gartenrotschwanz stehen im Umfeld des Plangebiets mit den Alteichenbeständen wesentlich günstigere Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Selbst, wenn die Robinien als Nistplatz genutzt würden, ist ein Ausweichen innerhalb der normalen Reviergröße auf andere geeignete Fortpflanzungsstätten möglich.

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar, beschnitten, gefällt und/oder gerodet werden (§ 39 BNatSchG). Durch diese gesetzliche Vorgabe wird eine unbeabsichtigte Tötung von Brutvögeln, Eiern oder Jungvögeln bei Gehölzarbeiten verhindert.

Vom Planvorhaben sind keine planungsrelevanten Brutvogelarten betroffen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Fristen für Gehölzrodung kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Wie schon im Kapitel ASP Stufe I erläutert, kann für das Plangebiet und die nähere Umgebung ein Vorkommen von Ruhestätten für planungsrelevante Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Sowohl für Amphibien und Reptilien wie auch für weitere planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen weist das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen auf. So fehlen z. B. Laichgewässer für Amphibien. Beim Grünland handelt es sich um eine intensiv beweidete Fläche (Damwildgehege), die keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten aufweist.

Bei der Kontrolle des Wartungsraums am Schwimmbecken wurde ein adultes, abgemagertes Erdkrötenweibchen aus dem Schacht befreit und in den Garten gesetzt. Es dürfte sich um ein umher wanderndes Tier gehandelt haben. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen auch für nicht planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten vor.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, so dass vom Planvorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

Eine ASP Stufe 2 ist damit nicht erforderlich, da keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind.

Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten außerhalb des Plangebiets sind auch durch Störungen während der geplanten Bauarbeiten nicht betroffen, da sich diese nicht wesentlich von der bestehenden Vorbelastung unterscheiden. Schon jetzt besteht im Norden des Plangebiets ein Parkplatz mit PKW-Verkehr. Der temporär auftretende Baustellenlärm unterscheidet sich nicht grundlegend von dem von einer Siedlung ausgehenden Lärmquellen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind zu beachten.

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten, speziell bei den als planungsrelevant eingestuften Arten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Außerdem ist nicht erkennbar, dass sich durch das Planvorhaben für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Damit stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Literatur

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

Erklärung

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA Kranenburg, 7. Juni 2017

Planungsbüro STERNA
Umweltplanung - Beratung - Gutachten
Eickestall 5
47559 Kranenburg
Tel.: 02826 - 99 20 61

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Anhang 1: Plangebiet „Postweg“

Das Plangebiet ist durch die gestrichelte Linie abgegrenzt. Rot markiert sind der geplante Neubau (links) und der geplante Anbau (rechts). Datengrundlage: Stadt.Quartier

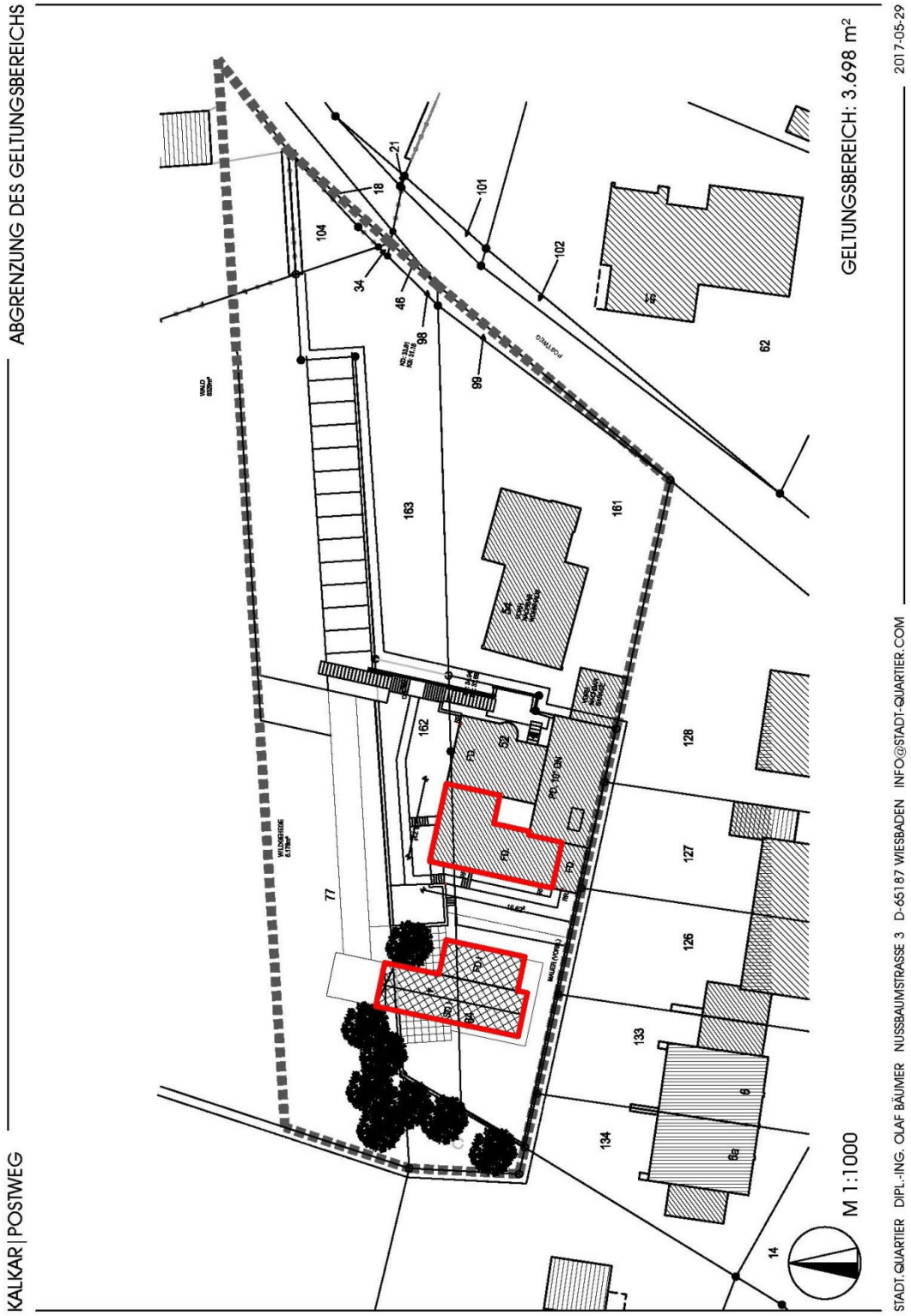

Anhang 2: Datenrecherche FIS

Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für den TK25-Quadranten 4203-4. Unter „Habitat vorhanden“ sind die möglicherweise vom Planvorhaben betroffenen Arten angegeben (Luftbildauswertung).

Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42034; Abfrage am 06.06.2017
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = Bestand zunehmend, - = Bestand abnehmend

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Status	Ehz	Habitat vorhanden
Brutvögel				
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U-	nein
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	potenziell
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	potenziell
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	U-	nein
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	nein
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Brutvorkommen	U	potenziell
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	G	nein
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	nein
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	nein
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	nein
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	nein
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G-	potenziell
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	potenziell
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	potenziell
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	potenziell
Rastvögel				
Blässgans	*Anser albifrons*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Fischadler	*Pandion haliaetus*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Rast/Wintervorkommen	U-	nein
Krickente	*Anas crecca*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Pfeifente	*Anas penelope*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Saatgans	*Anser fabalis*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Schellente	*Bucephala clangula*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Schnatterente	*Anas strepera*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Silberreiher	*Casmerodius albus*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Rast/Wintervorkommen	S	nein
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Rast/Wintervorkommen	G	nein
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Rast/Wintervorkommen	G	nein

Keine Angaben zu anderen Artengruppen.

Anhang 3: Datenrecherche Fundortkataster

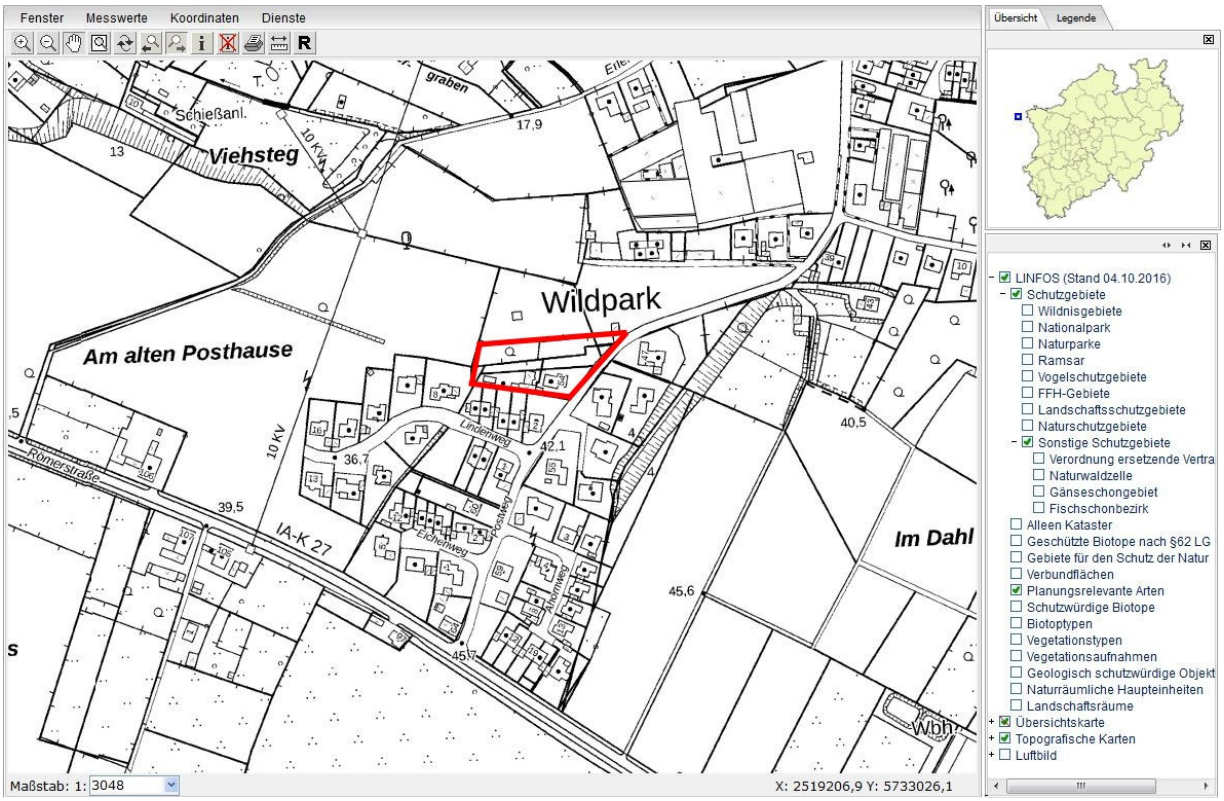

Lage des Plangebiets (rot umrandet) in Kalkar. Für das Plangebiet und die Umgebung sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS am 06.06.2017: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp).

Anhang 4: Fotodokumentation

Foto 1: Blick auf den Gartenbereich in dem der Anbau errichtet werden soll (Sudmann, 06.06.2017).

Foto 2: Dieses Gehölz aus vorwiegend Robinien soll gerodet werden (Sudmann, 06.06.2017).

Foto 3: Der geplante Neubau wird teilweise im Bereich des jetzigen Schwimmbeckens errichtet. Hinter dem Becken befindet sich der unterirdische Wartungsraum. Die Bäume im Hintergrund sollen weitgehend erhalten bleiben (Sudmann, 06.06.2017).

Foto 4: Für den geplanten Neubau müssen diese Bäume und Sträucher weitgehend entfernt werden (Sudmann, 06.06.2017).

Foto 5: Untersuchter Rohrschacht im Wartungsraum des Schwimmbeckens (Steinhäuser, 06.06.2017).

Anhang 5: Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung des Bebauungsplans Postweg in Kalkar Plan-/Vorhabenträger (Name): **Stadt.Quartier, Wiesbaden** In Kalkar soll im Bereich Postweg 52-54 auf ca. 3.700 m² der Bebauungsplan geändert werden, um einen Anbau an das Bürogebäude mit der Hausnummer 52 und einen Neubau eines Einfamilienhauses auf der westlich davon gelegenen Fläche zu ermöglichen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	